

Die neue Wucherverordnung.

Die am 23. d. M. vom Bundesrat erlassene Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Das Handelsgewerbe, dessen Betrieb untersagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Untersagung ist im Amtsblatt der untersagenden Behörde und im Reichsanzeiger bekannt zu geben. Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf Handelsbetrieb dartun, sind insbesondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisausgang und übermäßige Preissteigerung.

§ 2. Die Untersagung des Handelsbetriebes gilt für das Reichsgebiet. Ist dem Handelstreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergl.) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge. Die Behörde, die den Betrieb untersagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens drei Monate verflossen sind.

§ 3. Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können anordnen, daß der Beginn des Handels mit Gegenständen der bezeichneten Art allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Auf den Gewerbetrieb im Umherziehen sind die Vorschriften nicht anzuwenden. Der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte sind aber zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt werden, die bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 4. Gegen die Untersagung des Betriebes und gegen die Versagung der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebes zuwiderhandelt und wer den Handelsbetrieb ohne die erforderliche Erlaubnis beginnt.

§ 6. Im § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 wird folgender Absatz eingefügt: In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzugeben ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 7. Im § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli d. J. wird folgender Absatz 3 eingefügt: Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 7. Im § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli d. J. wird folgender Absatz 3 eingefügt: Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmung zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertrtretens.